
S 32 RJ 1299/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|--|
| Land | Berlin-Brandenburg |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Berlin-Brandenburg |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 16 |
| Kategorie | Beschluss |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

1. Instanz

| | |
|--------------|-----------------|
| Aktenzeichen | S 32 RJ 1299/00 |
| Datum | 24.06.2002 |

2. Instanz

| | |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | L 16 RJ 57/02 |
| Datum | 17.09.2003 |

3. Instanz

| | |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 24. Juni 2002 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Streitig ist die Gewährung von Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU), hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit (BU).

Der 1941 geborene Kläger wurde von 1955 bis 1958 im Beruf des Blechschlossers angelernt. Er war danach in diesem Beruf und nach einer weiteren Anlernzeit als Montageschlosser bzw. Monteur bei der C L GmbH vom 12. April 1955 bis zum Eintritt dauernder krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit (AU) am 10. September 1998 versicherungspflichtig beschäftigt. Nach dem Auslaufen der Entgeltfortzahlung bezog der Kläger vom 22. Oktober 1998 bis 5. Juli 1999 unterbrochen durch eine von der Beklagten gewährte stationäre medizinische Rehabilitationsmaßnahme mit Übergangsgeldgewährung vom 20. April 1999 bis

11. Mai 1999 â Krankengeld und ab 6. Juli 1999 bis 31. Januar 2002 vom Arbeitsamt Arbeitslosengeld. Seit dem 1. Februar 2002 ist der KlÃ¤ger Altersrentner (Bescheid Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Altersrente wegen Arbeitslosigkeit vom 21. Februar 2002).

Im Juni 1999 beantragte der KlÃ¤ger die GewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Die Beklagte zog den Entlassungsbericht von der Fachklinik und Moorbad Bad Freienwalde Ã¼ber die stationÃ¤re RehabilitationsmaÃnahme vom 20. April 1999 bis 11. Mai 1999 bei, aus der der KlÃ¤ger mit einem nach Auffassung der Klinik nur noch unter zweistÃ¼ndigen LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als "Bauschlosser" bei weiter bestehender AU mit einem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche Arbeiten Ã¼berwiegend im Sitzen mit weiteren qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen entlassen worden war. Mit Bescheid vom 14. Oktober 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Juni 2000 lehnte die Beklagte den Rentenanspruch ab. EU bzw. BU liege nicht vor. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne mit den in seinem Berufsleben erworbenen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten beispielsweise noch die TÃ¤tigkeit eines Materialdisponenten in der Elektrotechnik oder im Aluminium-Fensterbau vollschichtig ausÃ¼hren.

Im Klageverfahren hat das Sozialgericht (SG) Berlin sozialmedizinische Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung B e.V. (MDK) vom 24. November 1997 (Dr. K) und vom 22. Januar 1998 (Arzt Sch) und ArbeitgeberauskÃ¼nfte der C GmbH vom MÃ¤rz 2001 und September 2001 beigezogen â hierauf wird Bezug genommen â sowie Befundberichte von den behandelnden Ãrzten des KlÃ¤gers erstatten lassen, und zwar von dem OrthopÃ¤den S vom 28. MÃ¤rz 2001, von dem Internisten Dr. K vom 30. Mai 2001 und von dem Neurologen Dr. D B vom 20. August 2001. Der KlÃ¤ger hat eine Bescheinigung der C GmbH Ã¼ber seine BeschÃ¤ftigung als Montageleiter ab 1969 vom 9. April 2001 vorgelegt. Das SG hat den Arzt fÃ¼r Innere Medizin Dr. F als SachverstÃ¤ndigen eingesetzt. Dieser Arzt hat in seinem Gutachten vom 13. MÃ¤rz 2002 (Untersuchung am 21. Februar 2002) die folgenden Diagnosen mitgeteilt: Hypertonus, HalswirbelsÃ¤ulen- und LendenwirbelsÃ¤ulensyndrom, Coxarthrose links grÃ¶Ãer als rechts, Kniegelenksbeschwerden mit Zustand nach Umstellungsosteotomie beidseits unter Ruhebedingungen ohne aktuelle Beschwerdesymptomatik, depressives Syndrom ohne wesentliche aktuelle Symptomatik. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne tÃ¤glich regelmÃ¤Ãig und vollschichtig noch kÃ¶rperlich leichte Arbeiten â unter Beachtung der dargelegten qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen â Ã¼berwiegend im Sitzen verrichten. Die geistige LeistungsfÃ¤higkeit sei nicht wesentlich beeintrÃ¤chtigt.

Das SG hat die auf GewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit ab Juni 1999 gerichtete Klage mit Urteil vom 24. Juni 2002 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung ist ausgefÃ¼hrt: Die Klage sei nicht begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger sei schon nicht berufs unfÃ¤hig. Er sei zwar im Rahmen des Mehrstufenschemas des Bundessozialgerichts (BSG) der Gruppe der Facharbeiter zuzuordnen und kÃ¶nne nach dem Ergebnis der medizinischen Beweisaufnahme seine zuletzt verrichtete FacharbeitertÃ¤tigkeit als Monteur nicht mehr ausÃ¼ben. Dennoch liege BU nicht

vor. Denn der Klager konne sozial zumutbar auf die Tatigkeit eines Mechanikers oder Blechschlossers bei der Herstellung und Montage elektromechanischer oder mechanischer Kleinteile verwiesen werden. Nach den im Termin uberreicherten berufskundlichen Unterlagen aus dem Verfahren  L 5 RJ 7/98  (Landessozialgericht Berlin) wurden diese Tatigkeiten je nach Schwierigkeit bei einer abgeschlossenen Berufsausbildung von drei Jahren in der Lohngruppe 5 entlohnt und seien dem Klager damit sozial und im ubrigen auch gesundheitlich zumutbar. Es handele sich hierbei um korperlich leichte Tatigkeiten im uberwiegenden Sitzen mit der Moglichkeit eines Haltungswechsels. Nach dem uberzeugenden Sachverstandigengutachten von Dr. F konne der Klager derartige Arbeiten noch verrichten. Entgegen der Auffassung des Klagers sei dieser nicht der Berufsgruppe der Vorarbeiter mit Vorgesetztenfunktion zuzuordnen. Denn der Klager sei zwar hoher als in der Ecklohngruppe 7 des einschlagigen Tarifvertrages eingestuft gewesen. Er erreiche jedoch nicht die Spitzenlohngruppe 10. Es sei auch nicht dargetan, dass die letzte berufliche Tatigkeit des Klagers die Arbeiten eines Facharbeiters in ihrer Qualitat noch deutlich uberragt hatte. Der nicht berufsunfahige Klager sei erst recht nicht erwerbsunfahig.

Mit der Berufung verfolgt der Klager sein Begehren weiter und nimmt zur Begrandung insbesondere auf seinen erstinstanzlichen Schriftsatz vom 22. Juni 2002 Bezug.

Er beantragt nach seinem Vorbringen,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 24. Juni 2002 und den Bescheid der Beklagten vom 14. Oktober 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Juni 2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 1. Juni 1999 Rente wegen Erwerbsunfahigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfahigkeit, zu gewahren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zuruckzuweisen.

Sie halt den Klager nach wie vor weder fur berufs- noch erwerbsunfahig.

Der Senat hat im Berufungsverfahren nochmals Auskunft der C GmbH vom 26. November 2002 und 19. Februar 2003 eingeholt; hierauf wird Bezug genommen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die zum Verfahren eingereichten Schriftsatze, wegen der medizinischen Feststellungen auf die eingeholten Befundberichte und das Sachverstandigengutachten von Dr. F Bezug genommen.

Die Akten der Beklagten (Renten- und Rehabilitationsakten) und die Gerichtsakte haben vorgelegen und sind Gegenstand der Beratung gewesen.

II.

Das Gericht hat gemäß [Â§ 153 Abs. 4 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Berufung durch Beschluss zurückweisen können, weil es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich gehalten hat. Die Beteiligten sind hierzu vorher gehört worden ([Â§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG](#)).

Die Berufung des Klägers ist nicht begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Gewährung von Rente wegen EU oder auch nur auf Gewährung von Rente wegen BU für die Zeit ab 1. Juni 1999. Denn er war und ist schon nicht berufsunfähig.

Der von dem Kläger erhobene Anspruch bestimmt sich noch nach den [Â§ 43, 44](#) Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung (im Folgenden ohne Zusatz zitiert), weil der Kläger seinen Rentenanspruch im Juni 1999 gestellt hat und Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (auch) für Zeiträume vor dem 1. Januar 2001 geltend macht (vgl. [Â§ 300 Abs. 2 SGB VI](#)).

Berufsunfähig sind nach [Â§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Hälfte derjenigen von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. EU besteht hingegen bei solchen Versicherten, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außer Stande sind, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das monatlich 630,00 DM bzw. den entsprechenden Gegenwert in Euro übersteigt ([Â§ 44 Abs. 2 Satz 1](#) 1. Halbsatz SGB VI). Da die EU an strengere Voraussetzungen geknüpft ist als die BU, folgt aus der Verneinung von BU ohne Weiteres das Fehlen von EU (ständige Rechtsprechung: vgl. z.B. BSG, Urteil vom 14. Juli 1999 – [B 13 RJ 65/97 R](#) – nicht veröffentlicht).

Der Kläger war und ist nicht berufsunfähig im Sinne des [Â§ 43 Abs. 2 SGB VI](#). Erst recht liegen daher bei ihm die Voraussetzungen der EU nicht vor.

Ausgangspunkt für die Prüfung von BU ist nach der ständigen Rechtsprechung des BSG der "bisherige Beruf" des Versicherten (vgl. z.B. BSG SozR 2200 [Â§ 1246](#) Nrn. 107, 169; BSG, Urteil vom 11. Mai 2000 – [B 13 RJ 43/99 R](#)). Nach diesen Grundsätzen ist als "bisheriger" Beruf des Klägers der Beruf des Monteurs bzw. Montageleiters der rentenrechtlichen Beurteilung zu Grunde zu legen. Diesen Beruf hatte der Kläger bei der C GmbH nach seiner zusätzlichen Anlernzeit von 1967 bis 1969 bis zum Eintritt dauernder krankheitsbedingter AU am 10. September 1998 und damit nicht nur vorübergehend versicherungspflichtig ausgeübt.

Fest steht, dass der KlÄxger den bisherigen Beruf des Monteurs bzw. Montageleiters aus gesundheitlichen GrÄ¼nden nicht mehr verrichten kann. Denn mit seinem LeistungsvermÄ¼gen, das nach der Ä¼bereinstimmenden Auffassung der Rehabilitationseinrichtung und des gerichtlichen SachverstÄ¼ndigen Dr. F im Wesentlichen auf kÄ¼rperlich leichte Arbeiten Ä¼berwiegend im Sitzen beschrÄ¼nkt ist, kann der KlÄxger der TÄ¼tigkeit eines Montageschlossers bzw. Montageleiters nicht mehr regelmÄ¼ßig vollschichtig nachgehen. Diese TÄ¼tigkeit erfordert, wie sich den ArbeitgeberauskÄ¼nften der C GmbH vom MÄ¼rz und September 2001 und auch dem Vorbringen des KlÄxgers entnehmen lÄ¼sst, auch das Verrichten mittelschwerer bzw. schwerer kÄ¼rperlicher Arbeiten unter besonderen Expositionsbedingungen, die dem KlÄxger auf Grund seiner GesundheitsstÄ¼rungen auf orthopÄ¼dischem und internistischem Fachgebiet nicht mehr mÄ¼glich sind. Gleichwohl ist der KlÄxger nicht berufsuntfÄ¼hig. Denn ein Anspruch auf Rente wegen BU steht dem Versicherten nicht schon dann zu, wenn er seinen bisherigen Beruf aus gesundheitlichen GrÄ¼nden nicht mehr ausÄ¼ben kann. Hinzukommen muss vielmehr, dass fÄ¼r den Versicherten auch keine sozial zumutbare ErwerbstÄ¼tigkeit im Sinne des [Ä¼ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) vorhanden ist, die er mit dem ihm verbliebenen LeistungsvermÄ¼gen noch ausÄ¼hren kann. Die soziale Zumutbarkeit einer VerweisungstÄ¼tigkeit richtet sich dabei nach der Wertigkeit des bisherigen Berufs. Zwecks Vornahme dieser Bewertung hat die hÄ¼chstrichterliche Rechtsprechung das so genannte Mehrstufenschema entwickelt; dieses Schema untergliedert die Arbeiterberufe in verschiedene Berufsgruppen. Diese Berufsgruppen werden durch die Leitberufe des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von drei Monaten bis zu zwei Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (vgl. z.B. BSG SozR 2200 Ä¼ 1246 Nr. 132, 138, 140; BSG, Urteil vom 11. Mai 2000 â¼ B 13 RJ 43/99 R -).

Im Rahmen dieses Mehrstufenschemas ist der KlÄxger der dritten Berufsgruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters zuzuordnen. Es ist mit der erforderlichen Sicherheit nicht feststellbar, dass er darÄ¼ber hinausgehend in die Berufsgruppe mit dem Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters einzuordnen wÄ¼re. Zu der letztgenannten Berufsgruppe gehÄ¼ren nach stÄ¼ndiger Rechtsprechung des BSG die Versicherten, die wesentlich hÄ¼herwertige Arbeiten als die zur Gruppe der Facharbeiter zÄ¼hlenden Versicherten verrichten und diese nicht nur bezÄ¼glich der Entlohnung, sondern auf Grund besonderer geistiger und persÄ¼nlicher Anforderungen auch in der QualitÄ¼t ihrer BerufstÄ¼tigkeit deutlich Ä¼berragen. Beim Vorarbeiter mit Vorgesetztenfunktion mÄ¼ssen Weisungsbefugnisse nicht nur gegenÄ¼ber Angelernten und Hilfsarbeitern, sondern gegenÄ¼ber mehreren Facharbeitern und regelmÄ¼ßig die ZugehÄ¼rigkeit zur Spitzengruppe in der Lohnskala der Arbeiter verlangt werden (vgl. BSG, Urteil vom 3. November 1982 â¼ 1 RJ 12/81 = [SozR 2200 Ä¼ 1246 Nr. 102](#); BSG, Urteil vom 30. Oktober 1991 â¼ 8 RKn 4/90 â¼ nicht verÄ¼ffentlicht). Zudem darf der Versicherte nicht seinerseits weisungsgebunden gegenÄ¼ber einem anderen BeschÄ¼ftigten im ArbeitsverhÄ¼ltnis sein. FÄ¼r den besonders qualifizierten Facharbeiter ist demgegenÄ¼ber zu fordern, dass er

zusätzlich zu einer vorgeschriebenen, mit einer Facharbeiter- oder Gesellenprüfung abgeschlossenen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf eine längere planmäßige spezielle weitere Ausbildung mit Prüfungsabschluss zu durchlaufen hatte und tatsächlich durchlaufen hat (vgl. BSG, Urteil vom 21. Juli 1987 – 4a RJ 63/86 = [SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 144](#)).

Nach den von der C GmbH eingeholten Auskünften von März und September 2001 sowie vom 26. November 2002 und 19. Februar 2003 sind die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Zuordnung des Klägers zur höchsten Berufsgruppe der Arbeiterberufe nicht erfüllt. Er wurde zuletzt weder nach der Spitzengruppe der Lohnskala im einschlägigen Tarifvertrag der Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalen entlohnt, noch hat er nach einer abgeschlossenen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf von mehr als zwei Jahren eine gesonderte weitere planmäßige Spezialausbildung mit Prüfungsabschluss durchlaufen. Er war zudem weisungsgebunden gegenüber dem Montageeinsatzleiter für das gesamte Unternehmen mit Sitz in der Zentrale. Auch aus der Entlohnung des Klägers folgt keine andere Beurteilung. Diese lag zuletzt (Monatslohn in Höhe von DM 5.226,81 brutto) deutlich unter der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze (1998 = 100.800,00 DM). Selbst im Hinblick auf die Rechtsprechung des BSG zur Rentenversicherung der Angestellten, wonach leitende Angestellte, insbesondere solche in Führungspositionen, deren Bruttoarbeitsentgelt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung überschreitet, in einer obersten Gruppe der Angestelltenberufe zusammenzufassen sind (vgl. Urteil vom 22. Februar 1990 – [4 RA 16/89](#) = SozR 3-2200Â§ 1246 Nr. 1 m.w.N.), kommt somit eine Zuordnung des Klägers zur obersten Gruppe der Arbeiterberufe nicht in Betracht. Die Gesamtschau erlaubt mithin nur die Zuordnung des Klägers zur Berufsgruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters.

Auf Grund der Bewertung des bisherigen Berufs des Klägers als Facharbeitertätigkeit ist dieser sozial zumutbar nur auf Anlernetätigkeiten im Sinne des Mehrstufenschemas verweisbar, für die sein Leistungsvermögen noch ausreicht und die er nach einer Einarbeitungszeit bis zu maximal drei Monaten vollwertig ausüben kann. Facharbeiter – wie der Kläger – können somit nur auf Tätigkeiten verwiesen werden, die allgemein eine Ausbildung von mindestens drei Monaten voraussetzen, individuell aber nach einer Einarbeitung von bis zu drei Monaten von dem leistungsgeminderten Versicherten vollwertig ausgeübt werden können.

Im Rahmen dieser Grundsätze ist der Kläger sozial zumutbar auf die Tätigkeit als Blechschlosser bei der Herstellung und Montage elektromechanischer oder mechanischer Kleinteile verweisbar. Nach den vorliegenden Auskünften aus dem Verfahren L 5 RJ 7/98 handelt es sich dabei um eine Arbeitertätigkeit, die bei einer abgeschlossenen Berufsausbildung von drei Jahren in der Lohngruppe 5 des Lohnrahmentarifvertrages für die Arbeiter in der Berliner Metallindustrie entlohnt wird. Hierbei handelt es sich um die Lohngruppe für Facharbeiter. Diese Tätigkeit ist dem Kläger auch gesundheitlich zuzumuten. Denn es handelt sich nach der Auskunft des Verbandes der Metall- und Elektroindustrie in Berlin und

Brandenburg e.V. (VME) vom 7. Februar 2000 um eine körperlich leichte Tätigkeit überwiegend im Sitzen, jedoch mit der Möglichkeit des Haltungswechsels. Die Arbeiten werden ohne Leistungsdruck ausgeführt, so dass der Kläger im Hinblick auf seinen Bluthochdruck auch keinen Stressfaktoren ausgesetzt wäre. Auf Grund seiner Vorkenntnisse als Blechschlosser ist der Kläger auch in der Lage, die Verweisungstätigkeit in spätestens drei Monaten vollwertig auszuführen (vgl. Auskunft des VME vom 21. Februar 2000).

Dass der Kläger noch über ein vollschichtiges Restleistungsvermögen für die beschriebene Verweisungstätigkeit verfügt, steht zur Überzeugung des Senats fest. Der im Gerichtsverfahren gehörte Sachverständige Dr. F hat dem Kläger ein derartiges verbliebenes Leistungsvermögen bescheinigt. Sein Gutachten ist umfassend, in sich widerspruchsfrei und enthält auf der Grundlage der erhobenen Befunde eine einsichtige und damit überzeugende Leistungsbeurteilung. Danach kann der Kläger noch täglich regelmäßig und vollschichtig körperlich leichte Tätigkeiten ohne Stressbelastung in geschlossenen Räumen überwiegend im Sitzen mit der Möglichkeit eines gelegentlichen Haltungswechsels ausführen. Er kann Lasten bis 10 kg heben und tragen, wobei die Fingergeschicklichkeit und die Belastbarkeit der Arme nicht eingeschränkt sind. Mit Brillenkorrektur ist auch die Sehkraft voll erhalten. Das derart beschriebene Restleistungsvermögen ist mit dem Anforderungsprofil der Verweisungstätigkeit, wie es sich aus den Schreiben des VME vom 7. Februar 2000 und 21. Februar 2000 ergibt, deckungsgleich.

Bei der Tätigkeit eines Blechschlossers bei der Herstellung und Montage elektromechanischer oder mechanischer Kleinteile handelt es sich auch nicht um einen Schonarbeitsplatz. Im Tarifgebiet Berlin und Brandenburg gibt es mindestens 50 Arbeitsplätze (Auskunft vom 7. Februar 2000) als Blechschlosser oder Mechaniker bei der Herstellung und Montage elektromechanischer oder mechanischer Kleinteile, die nicht als Schonarbeitsplätze ausgewiesen sind und über den Arbeitsmarkt frei zugänglich sind. Hinzu kommt, dass auch für die Gesamtzahl derartiger Arbeitsplätze nicht nur diejenigen im Tarifgebiet Berlin und Brandenburg in Betracht zu ziehen sind, sondern auch diejenigen im gesamten übrigen Bundesgebiet, so dass jedenfalls im Ergebnis der Arbeitsmarkt dem Kläger nicht praktisch verschlossen ist.

Da der Kläger nach alledem mit seinem verbliebenen Leistungsvermögen noch eine Tätigkeit als Blechschlosser bei der Herstellung und Montage elektromechanischer oder mechanischer Kleinteile vollschichtig verrichten könnte, ist er in jedem Fall nicht nur nicht berufsunfähig ([§ 43 Abs. 2 Satz 1](#) 1. Halbsatz SGB VI), sondern erst recht nicht erwerbsunfähig ([§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2](#) 1. Halbsatz SGB VI). Denn EU, die voraussetzt, dass der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außer Stande ist, überhaupt einer Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit nachzugehen oder Arbeitseinkommen oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das 630,00 DM bzw. den entsprechenden Gegenwert in Euro monatlich übersteigt ([§ 44 Abs. 2 Satz 1](#) 1. Halbsatz SGB VI), erfordert noch weitergehende Einschränkungen als diejenigen, die bei der BU gegeben sein müssen.

Darauf, ob der Klager einen seinem verbliebenen Leistungsvermogen entsprechenden Arbeitsplatz tatsachlich erhalt, kommt es nicht an. Denn die jeweilige Arbeitsmarktlage, die fur leistungsgeminderte Arbeitnehmer – wie den Klager – derzeit kaum entsprechende Arbeitsplatzangebote zur Verfugung stellt, ist fur die Feststellung von BU oder EU – wie der Gesetzgeber ausdrucklich klargestellt hatte – unerheblich (vgl. Å§ 43 Abs. 2 Satz 4 2. Halbsatz, [Å§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2](#) 2. Halbsatz SGB VI). Auch nach dem ab 1. Januar 2001 geltenden Recht besteht kein Anspruch des Klagers auf Erwerbsminderungsrente, weil die nunmehr geltenden Rechtsvorschriften noch weitergehende Leistungsvoraussetzungen normieren als das bisherige Erwerbsminderungsrentenrecht (vgl. [Å§Å§ 43, 240 SGB VI](#) in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfahigkeit vom 20. Dezember 2000 – BGBl. I S. 1827).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Å§ 193 SGG](#).

Grunde fur eine Zulassung der Revision nach [Å§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 06.04.2004

Zuletzt verandert am: 22.12.2024